

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>088/2018</b>
--	------------------------

### Betreff:

Geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW - Stellungnahme des Kreises

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KLD Müller	15.06.2018
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	29.06.2018

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Stellungnahme wird zugestimmt.

## Erläuterungen:

Die Landesregierung hat am 17. April 2018 das Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) beschlossen.  
Die Beteiligungsfrist läuft bis zum 05. Juli 2018.

Der LEP legt die mittel- und langfristigen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes fest.

Die Festlegungen des LEPs sind Vorgaben für die nachgeordnete Regionalplanung und die Fachplanungen. Diese haben die textlichen Ziele und Grundsätze des LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Ziele und Grundsätze haben unterschiedliche Verbindlichkeiten.

Die Ziele der Raumordnung sind direkt verbindlich und können im Wege der Abwägung nicht überwunden werden.

Die Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lediglich zu berücksichtigen und können im Wege der Abwägung überwunden werden.

Folgende wesentliche Änderungen des LEP sind geplant:

- Mit den Änderungen beabsichtigt die Landesregierung den Standort NRW attraktiver zu machen, indem zukünftig den Gemeinden mehr Handlungsspielraum für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen sowie Flächen für neue und die Erweiterung bestehender Unternehmen eingeräumt werden sollen. (Änderung Ziel 2-3)
- Die Ausweisung neuer Flächen für den Wohnungsbau und für Betriebe in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll erleichtert werden. (Neues Ziel 2.4)
- Der 5 ha-Grundsatz (alter Grundsatz 6.1), wonach der tägliche Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha begrenzt werden soll, entfällt. Das Ziel 6.1.1. -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung- bleibt jedoch bestehen, soll jedoch nicht durch feste Kontingentierung erfolgen.
- Für Windenergieanlagen entfällt die Vorgabe einer bestimmten regionalplanerisch zu sichernden Mindestfläche (Grundsatz 10.2-3 alt); es sollen keine Anlagen mehr im Wald (Ziel 7.3-1 neu) errichtet werden.

In einem neuen Grundsatz 10.2-3 ist ein sogenannter planerischer Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten enthalten. Soweit im Einklang mit Bundesrecht und nach den örtlichen Verhältnissen möglich, sollen Anlagen in kommunalen Flächennutzungsplänen künftig einen Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsehen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, können Gemeinden in begründeten Fällen hiervon abweichen.

- Ein weiterer neuer Grundsatz 8.2-7-Energiewende und Netzausbau- wurde aufgenommen. Hiernach sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der

Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus des Energienetzes Rechnung tragen.

- Das Ziel 8.1-6 neu -Landesbedeutsame Flughäfen in NRW- wurde dahingehend geändert, dass nun sämtliche landes- bzw. regionalbedeutsamen Flughäfen in NRW als landesweit bedeutsam eingestuft werden. Die bisherige Einteilung in landes- bzw. regionalbedeutsam entfällt.
- Die Ziele 9.2-1-Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe- und 9.2-2 -Vorsorgezeiträume- wurden ergänzt. Der Versorgungszeitraum für Festgesteine wurde von 20 auf 25 Jahre erhöht.

Bereiche zur Rohstoffsicherung im Regionalplan sollen nur noch bei planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsbereichen festgelegt werden.

Darüber hinaus wird ein neuer Grundsatz 9.2-4 -Reservegebiete- aufgenommen.

Der Kreis hat mit Zustimmung des Kreisausschusses am 04.03.2016 zur Aufstellung des geltenden Landesentwicklungsplanes 2. Entwurf mit Datum vom 13.01.2016 Stellung genommen.

Etliche der jetzt vorgesehenen Änderungen entsprechen den in dieser Stellungnahme enthaltenen Forderungen.

Die Stellungnahme der Verwaltung und der Entwurf zur Änderung des LEP liegen als Anlagen bei.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat